



BASF Pensionskasse VVaG

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif 1


We create chemistry

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif 1

Seite

1. Beiträge und Leistungen

§ 1	Einnahmen der Kasse	4
§ 1a	Mitgliedsbeiträge	4
§ 2	Ergänzungsbeiträge	4
§ 3	Firmenbeiträge	5
§ 3a	Sonderzuwendungen	5
§ 4	Leistungen der Kasse	6

2. Rentenleistungen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 5	Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	7
§ 6	Wartezeit	7
§ 7	Rentantrag	7
§ 8	Textform; Anzeigepflichten	8
§ 9	Fälligkeit	8
§ 10	Mindestbeträge bei außerordentlicher Mitgliedschaft und bei Leistungsbeschränkung	8
§ 11	Erlöschen des Rentenanspruchs	8

2.2 Mitgliedsrenten und Familienzulagen

2.2.1 Mitgliedsrenten

§ 12	Allgemeines	9
§ 13	Altersrente	9
§ 14	Erwerbsminderungsrente	9
§ 15	Höhe der Mitgliedsrente	10
§ 16	Zurechnungszeit	10
§ 17	Anrechnung anderer Leistungen	11

2.2.2 Familienzulagen zu den Mitgliedsrenten

§ 18	Ergänzungsfunktion	11
§ 19	Ehegattenzulage	11
§ 20	Kinderzulage	11

2.2.3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 21	Abweichende Regelungen in besonderen Fällen	12
§ 22	Sonstige Renten	12

2.3 Hinterbliebenenrenten

§ 23	Allgemeines	13
§ 24	Berechnungsgrundlagen	13
§ 25	Ruhen des Anspruchs bei nachwirkenden Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis	13
§ 26	Todeserklärung und Verschollenheit	13

2.3.1 Witwen- und Witwerrenten

§ 27	Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs	14
§ 28	Höhe des Anspruchs	14
§ 29	Schlusszahlung; Wiederaufleben	15

2.3.2 Waisenrenten

§ 30	Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs	15
§ 31	Höhe des Anspruchs	16

2.3.3 Elternrenten

§ 32	Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs	16
§ 33	Höhe des Anspruchs	16

2.4 Leistungen der Zulagenversicherung

§ 33a	Behandlung von Altersvorsorgezulagen, die gemäß Abschnitt XI. EStG gezahlt werden (Zulagenversicherung)	16
§ 33b	Verwendung der Zulagen	17
§ 33c	Altersrente; vorgezogene Altersrente	17
§ 33d	Erwerbsminderungsrente	17
§ 33e	Hinterbliebenenrente	18
§ 33f	Wartezeit	18
§ 33g	Rentenantrag	18
§ 33h	Rückforderung der Altersvorsorgezulage/Leistungskürzung	18
§ 33i	Beitragsrückerstattung	18

2.5 Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Rentenleistungen; Einschränkungen

§ 34	Abweichende Regelungen in Härtefällen	19
§ 35	Rentenabfindung	19
§ 36	Leistungsbeschränkung und Leistungsentzug	19
§ 36a	Kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, Unfall in Verbindung mit Kernenergie	19

3. Sonstige Leistungen

§ 37	Kapitalübertragung und -übernahme	20
§ 38	Anwartschaftsabfindung	20
§ 39	Beitragsrückerstattung	20

4. Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Kassenleistungen; Einschränkungen

§ 40	Bargeldlose Zahlung	21
§ 41	Abtretungs- und Verpfändungsverbot	21
§ 42	Anrechnung und Erstattung zu viel gezahlter Leistungen	21

5. Besondere Bestimmungen zum Versorgungsausgleich

§ 42a	Auskünfte und Leistungsermittlung im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich	21
-------	---	----

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43	Gerichtsstand und anwendbares Recht	22
§ 44	Übergangsbestimmung zur Höhe der Mitgliedsrente	23
§ 45	Zusätzliche Firmenbeiträge	23
§ 46	Übergangsbestimmung bis zur vollständigen Vereinheitlichung des deutschen Rentenrechts	23
§ 47	Übergangsbestimmung zu den Leistungen der Kasse	23
§ 48	Übergangsbestimmung zu § 35	23
§ 49	Inkrafttreten	24

Anhang	Tabelle 1 Zulagenversicherungstarif (§ 33b Abs. 1 AVB)	25
	Tabelle 2 Abschlagsfaktor bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente aus der Zulagenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 33c Abs. 3 AVB)	26
	Tabelle 3 Zuschlagsfaktor bei Inanspruchnahme der Altersrente aus der Zulagenversicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 33c Abs. 3 AVB)	27

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif 1

1. Beiträge und Leistungen

§ 1 Einnahmen der Kasse

Die Einnahmen der Kasse im Tarif 1 und der Zulagenversicherung bestehen aus:

1. den laufenden und einmaligen Beiträgen der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsbeiträge und Ergänzungsbeiträge),
2. den laufenden und einmaligen Beiträgen von Firmen (Firmenbeiträge),
3. den vor dem 01.07.2004 gemäß Abschnitt XI. EStG beantragten Zulagen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge (Altersvorsorgezulagen),
4. Einnahmen auf Grund der Übernahme von Versicherungsverhältnissen bzw. Kapitalübernahmen von anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bzw. anderen Unternehmen,
5. den Erträgen des Kassenvermögens und
6. den sonstigen Zuwendungen.

§ 1a Mitgliedsbeiträge

- (1) Für Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, beträgt der Mitgliedsbeitrag 2 vom Hundert des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts, soweit es die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung um nicht mehr als 4300 EUR überschreitet; der Beitrag beträgt höchstens 180 EUR.
- (2) In anderen Fällen, insbesondere für Mitglieder, die der knappschaftlichen Rentenversicherung angehören oder deutschem Sozialversicherungsrecht nicht unterliegen, setzt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag und mit Zustimmung des Trägerunternehmens fest.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden vom laufenden monatlichen Arbeitsentgelt einbehalten und sind von der Firma unverzüglich an die Kasse abzuführen. Mitglieder, bei denen ein Beitragsabzug vom Arbeitsentgelt aus technischen Gründen nicht möglich ist, haben ihre Beiträge spätestens bis zum 5. Tag des dem Fälligkeitsmonat folgenden Monats zu entrichten. Bei Zahlungsverzug mahnt der Vorstand die rückständigen Beiträge an. Eine zweite Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine weitere Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen. Ferner hat sie den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss aus der Kasse gemäß § 18 der Satzung mit Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge zuzüglich Zinsen und Mahnkosten an die Kasse entrichtet werden. Rückständige Beiträge sind mit 4% jährlich zu verzinsen.

§ 2 Ergänzungsbeiträge

- (1) Das Mitglied kann für Zeiten außerhalb der ordentlichen Mitgliedschaft nach Maßgabe der folgenden Absätze Ergänzungsbeiträge entrichten. Voraussetzung ist ein Antrag des Mitglieds und die Zustimmung des Trägerunternehmens. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Für Zeiten ruhender ordentlicher Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Ruhens Beiträge nachzahlen. Die Höhe der nachzuzahlenden Beiträge bestimmt sich nach der Höhe des vor dem Ruhen regelmäßig gezahlten Mitgliedsbeitrags. Unbeschadet der Möglichkeit zur Nachzahlung kann das Mitglied während des Ruhens der ordentlichen Mitgliedschaft bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis oder für eine Beschäftigungszeit ohne Entgelt regelmäßig Beiträge in Höhe des zuletzt regelmäßig geleisteten Beitrags entrichten; hinsichtlich dieser Beiträge besteht die Verpflichtung zur Zahlung auch des jeweiligen Firmenbeitrags durch das Mitglied. In den Fällen des Satzes 3 soll die Anzeige zur Fortzahlung von Beiträgen verbunden mit der Zustimmung des Mitglieds zum Lastschriftverfahren binnen eines Monats ab dem Beginn der nach Satz 3 maßgeblichen Zeit an die Kasse gerichtet werden; eine Nachzahlung gemäß Satz 1 ist dann ausgeschlossen.
- (3) Für Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses beim Trägerunternehmen oder bei einer BASF-Gruppengesellschaft kann das Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach Beginn eines unbestimmten Beschäftigungsverhältnisses und bei bestehender ordentlicher Mitgliedschaft Beiträge nachzahlen. Für die Höhe der nachzuzahlenden Beiträge gilt § 1a Abs. 1 entsprechend; maßgeblich sind das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt und die Bemessungsgrenzen während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, für das die Ergänzungsbeiträge gezahlt werden.
- (4) Die nach den Absätzen 2 und 3 nachzuzahlenden Beträge sind zu verzinsen. Das Nähere bestimmt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- (5) Außerdem kann das Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft Ergänzungsbeiträge für diejenigen vollen Monate entrichten, für die es einen Ausgleichsbetrag zahlt. Als Ausgleichsbetrag ist derjenige Betrag zu zahlen, der zur Deckung der Leistungsverpflichtungen, die aus der Entrichtung der Ergänzungsbeiträge erwachsen, geschäftsplanmäßig erforderlich ist. Die Höhe der zu entrichtenden Ergänzungsbeiträge bestimmt sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrags des ersten vollen Kalendermonats nach der Aufnahme als ordentliches Mitglied.

§ 3 Firmenbeiträge

- (1) Die Firmen leisten ergänzend zu den Mitgliedsbeiträgen Firmenbeiträge. Die Beiträge sind nachträglich am letzten Werktag des Monats fällig. Rückständige Beiträge sind zu verzinsen. Der Verzugszins beträgt gemäß § 288 BGB für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (2) Die Höhe der Firmenbeiträge wird unter Berücksichtigung überrechnungsmäßiger Erträge aus Kapitalanlagen und Risikoverlauf auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Trägerunternehmen im Benehmen mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Kasse festgesetzt. Näheres bestimmt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- (3) In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 1 leistet die Firma, deren Verpflichtung die Kasse übernimmt, den erforderlichen einmaligen Beitrag. Seine Höhe wird von dem Verantwortlichen Aktuar der Kasse festgestellt.

§ 3a Sonderzuwendungen

- (1) Bei Vorliegen eines unvorhergesehenen Finanzierungsbedarfs kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar den Bedarf für eine Sonderzuwendung feststellen. Ein unvorhergesehener Finanzierungsbedarf liegt vor, wenn Bedarf zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse besteht. Der unvorhergesehene Finanzierungsbedarf ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Zur Deckung dieses Finanzierungsbedarfs leisten die Firmen

Sonderzuwendungen in Form einer einmaligen Sonderzahlung. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Sonderzuwendungen regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

(2) Wird in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung kein Antrag auf Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt oder wird der Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft nicht zugestimmt und eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet, hat die aus dem Beteiligungsbereich des Trägerunternehmens ausscheidende Gruppengesellschaft bzw. die den Betriebsteil veräußernde Gruppengesellschaft, bei der die betroffenen Mitarbeiter beschäftigt sind oder waren, eine einmalige Sonderzuwendung zu leisten, wenn die Barwerte der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten zuzüglich anteiliger Verwaltungskostenrückstellung im Zeitpunkt der Begründung der außerordentlichen Mitgliedschaft nicht durch Vermögen bedeckt sind. Der Ausfinanzierungsbedarf ist der positive Differenzbetrag zwischen

- dem Barwert der erreichten Anwartschaft ordentlicher Mitglieder zzgl. des Barwerts der erreichten Anwartschaft außerordentlicher Mitglieder und zzgl. des Barwerts laufender Renten der Rentenbezieher zzgl. der auf die vorgenannten Größen entfallenden Verwaltungskostenrückstellung und
- der Deckungsrückstellung.

Der Ausfinanzierungsbedarf wird zum letzten Bilanzstichtag vor dem bzw. im Zeitpunkt der Begründung außerordentlicher Mitgliedschaften, wenn dieser mit dem Bilanzstichtag zusammenfällt, bezogen auf den gesamten Tarif festgestellt. Die Höhe der Sonderzuwendung bemisst sich auf Grundlage des Ausfinanzierungsbedarfs nach dem Anteil, den die umzustellenden Mitgliedschaften am Barwert der künftigen Mitgliedsbeiträge aller ordentlichen Mitglieder des Tarifs haben. Besteht gemäß Absatz 1 eine festgestellte Verpflichtung zur Zahlung einer Sonderzuwendung, ist dies bei der Bemessung des Ausfinanzierungsbedarfs zu berücksichtigen. Die Einzelheiten zur Ermittlung des Ausfinanzierungsbedarfs und der Sonderzuwendung sowie einer u. U. zu berücksichtigenden Sonderzuwendung gemäß Absatz 1 regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

(3) Werden ordentliche Mitgliedschaften für einen kollektiv bestimmten Bestand gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 3 der Satzung beendet, hat die Firma ebenfalls eine einmalige Sonderzuwendung zu leisten. Absatz 2 findet in diesen Fällen entsprechend Anwendung.

(4) Durch die Zahlung von Sonderzuwendungen werden keine zusätzlichen Ansprüche auf Versicherungsleistungen begründet.

§ 4 Leistungen der Kasse

(1) Die Kasse erbringt folgende Rentenleistungen:

1. Alters- und Erwerbsminderungsrenten als Mitgliedsrenten,
2. Familienzulagen (Ehegatten- und Kinderzulage) zu den Mitgliedsrenten,
3. Witwen-, Witwer-, Waisen- und Elternrenten als Hinterbliebenenrenten und
4. Renten aus übernommenen Verpflichtungen und Versicherungsverhältnissen (sonstige Renten).

Die Bestimmungen für Ehegatten gelten entsprechend für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Soweit die Rentenleistungen der Kasse auf Mitglieds- oder Ergänzungsbeiträgen beruhen, gelten diese im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG als umfasst.

(2) Ferner gehören die Kapitalübertragung, die Beitragsrückerstattung und die Anwartschaftsabfindung zu den Leistungen der Kasse (sonstige Leistungen).

- (3) Die Kasse übernimmt die etwaige Anpassung laufender Rentenleistungen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, wenn und soweit ihr hierzu die geschäftsplanmäßig erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden und das Trägerunternehmen zustimmt.

2. Rentenleistungen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Rentenleistungen besteht bei Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und Einstellung der Zahlung des Arbeitsentgelts bzw. Nichtbestehen eines Beschäftigungsverhältnisses,
2. Erfüllung der Wartezeit
3. Stellung des Rentenantrags und
4. Erfüllung der Anzeigepflichten.

Die Erfüllung der Wartezeit ist entbehrlich, wenn der Versicherungsfall auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht, der bzw. die von der Berufsgenossenschaft anerkannt und entschädigt wird.

§ 6 Wartezeit

- (1) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Berücksichtigt werden die Zeiten ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft sowie ergänzende Beitragszeiten und übernommene Zeiten. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, wird die Zeit der Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners bei der Ermittlung der Wartezeit des ausgleichsberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt.
- (2) Ergänzende Beitragszeiten sind Zeiten, für die das Mitglied Zahlungen gemäß § 2 geleistet hat.
- (3) Übernommene Zeiten sind von der Kasse anerkannte Versicherungszeiten, die das Mitglied in einem Versicherungsverhältnis bei einem anderen Versicherer zurückgelegt hat. Die Anerkennung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes; sie setzt eine Vereinbarung des Vorstandes mit diesem Versicherer über die Übernahme des Versicherungsverhältnisses und die Übertragung des geschäftsplanmäßigen Barwerts der erworbenen Anwartschaften auf die Kasse voraus. Der Vorstand kann solche Vereinbarungen allgemein oder für den Einzelfall treffen; sie bedürfen der Zustimmung des Trägerunternehmens.

§ 7 Rentenantrag

- (1) Antragsberechtigt sind die Personen, denen die beantragte Rentenleistung zu gewähren ist. Bei Mitgliedsrenten kann an Stelle des ordentlichen Mitglieds auch die Firma den Antrag stellen. Der Antrag eines Minderjährigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand bestimmt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

- (3) Gibt der Vorstand dem Antrag nicht statt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung widersprechen und eine erneute Entscheidung des Vorstandes beantragen. Ein abgelehnter Antrag kann unabhängig von der Monatsfrist erneut gestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass sich seit der erstmaligen Antragstellung die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten geändert haben.

§ 8 Textform; Anzeigepflichten

- (1) Alle Angaben und Anträge an die Kasse sind mindestens in Textform einzureichen.
- (2) Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer und des Umfangs der Rentengewährung erforderlichen Angaben zu machen und zu deren Glaubhaftmachung entsprechende Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Vorlage des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit ein Anspruch nach der Satzung und diesen AVB von der Gewährung einer gesetzlichen Rente abhängig ist, und – bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres – auch die Auskunft über Erwerbseinkommen (Art, Höhe, Herkunft).
- (3) Soweit es für den Beginn eines Rentenanspruchs auf den Zugang des Rentenantrags ankommt, ist der Tag maßgeblich, an dem ein vollständiger Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 bei der Kasse eingeht. Ein zunächst unvollständig eingereichter Antrag gilt als von Anfang an vollständig eingereicht, wenn die fehlenden Angaben und die Nachweise zu ihrer Glaubhaftmachung bis zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats nachgereicht werden. Macht der Antragsteller glaubhaft, dass er bestimmte Angaben oder Nachweise nicht innerhalb dieser Frist beibringen kann, so hat ihm der Vorstand auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.
- (4) Tritt nach Antragstellung oder während des Rentenbezugs eine Änderung der gemäß Absatz 2 gemachten Angaben ein oder kommt ein anzugebender Umstand hinzu, so ist dies der Kasse unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, und unaufgefordert anzuzeigen.
- (5) Jeder Rentenbezieher ist verpflichtet, einen Wechsel des Wohnsitzes der Kasse unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Rentenbezieher dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Kasse berechtigt, Nachforschungen über seinen Aufenthaltsort anzustellen. Die der Kasse hierdurch entstehenden Kosten sind vom Rentenbezieher zu tragen.
- (6) Der Anspruch auf Rentenzahlung ruht, wenn und solange der Rentenbezieher den Anzeigepflichten nicht nachkommt. Liegen besondere Umstände vor, so kann der Vorstand von der Anordnung des Ruhens ganz oder teilweise absehen. Er kann nachträglich die vollständige oder teilweise Nachzahlung ruhender Renten oder den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Rückerstattung der während des Ruhens erbrachten Rentenleistungen beschließen.

§ 9 Fälligkeit

Die Renten werden in monatlichen Raten gezahlt, die jeweils am Monatsende fällig werden.

§ 10 Mindestbeträge bei außerordentlicher Mitgliedschaft und bei Leistungsbeschränkung

Soweit für die Höhe einzelner Rentenleistungen Mindestbeträge angegeben sind, vermindern sich diese Mindestbeträge entsprechend § 2 BetrAVG, wenn das Mitglied bei Eintritt des Versicherungsfalles außerordentliches Mitglied nach § 12 Absatz 1 der Satzung war. Sie vermindern sich in den Fällen des § 36 Absatz 1 entsprechend der Verringerung der Rente.

§ 11 Erlöschen des Rentenanspruchs

Der Anspruch auf Rentenleistungen erlischt spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Rentenbezieher stirbt.

2.2 Mitgliedsrenten und Familienzulagen

2.2.1 Mitgliedsrenten

§ 12 Allgemeines

(1) Der Anspruch auf Altersrente entsteht:

1. bei ordentlichen Mitgliedern am Tage nach der Einstellung des Arbeitsentgelts,
2. in allen übrigen Fällen mit dem Kalendermonat, in dem der Rentenantrag bei der Kasse eingeht.

(2) Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente entsteht:

1. bei ordentlichen Mitgliedern ab dem in dem Bescheid eines deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers bzw. einem amts- oder werksärztlichen Gutachten festgestellten Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung,
2. in allen übrigen Fällen mit dem Kalendermonat, in dem der Rentenantrag bei der Kasse eingeht.

Wurde über den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus Erwerbseinkommen (Arbeitsentgelt oder ähnliche Leistungen) oder im Anschluss daran Krankengeld, Übergangsgeld oder sonstiges Erwerbsersatzeinkommen bezogen, entsteht der Anspruch frühestens mit dem Tage nach der Beendigung des jeweiligen Leistungsbezugs.

§ 13 Altersrente

(1) Altersrente erhält ein Mitglied, wenn und solange es eine Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder beziehen könnte, wenn es bei ihr versichert wäre.

(2) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres wird Altersrente auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 erbracht, wenn das Trägerunternehmen zustimmt (vorgezogene Altersrente).

§ 14 Erwerbsminderungsrente

(1) Erwerbsminderungsrente erhält ein Mitglied, wenn es voraussichtlich für die Dauer von mindestens einem Jahr erwerbsgemindert sein wird.

(2) Als Erwerbsminderung sind anzusehen:

1. Teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Als teilweise erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung gilt ein Mitglied auch dann, wenn es vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist.
2. Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, die ein ordentliches Mitglied an der vollen Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten hindern.

(3) Die Erwerbsminderung ist durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines deutschen amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer werksärztlichen Bescheinigung nach den Richtlinien des werksärztlichen Dienstes des Trägerunternehmens erbracht werden.

(4) Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente entfällt:

1. ab dem Kalendermonat, ab dem die Zahlung von Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eingestellt wird, bzw. in den Fällen, in denen die Erwerbsminderung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde, mit Ablauf der in dieser Bescheinigung ausgewiesenen Befristung, sofern nicht das weitere Vorliegen der

- Erwerbsminderung ärztlich bescheinigt wird, bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wegfall der Erwerbsminderung ärztlich festgestellt wird,
2. ab dem Kalendermonat, in dem der Rentenbezieher die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, spätestens jedoch mit dem Ende des Kalendermonats, in dem er die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht,
 3. ab dem Kalendermonat, ab dem der Rentenbezieher Altersrente der Kasse erhält. Der Altersrente der Kasse sind Renten eines anderen betrieblichen Leistungsträgers der Firma bzw. der Firma selbst gleichgestellt, wenn diese die Rente an Stelle der Kasse erbringen.
- (5) Wurde die Erwerbsminderung nicht durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen, ist der Rentenbezieher verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren nach Aufforderung durch die Kasse die Erwerbsminderung ärztlich nachprüfen zu lassen. Die ärztliche Nachprüfung ist für den Rentenbezieher kostenfrei. Kommt der Rentenbezieher einer entsprechenden Aufforderung der Kasse, sich ärztlich untersuchen zu lassen, innerhalb eines Monats nicht nach, so ruht sein Anspruch; § 8 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 15 Höhe der Mitgliedsrente

Die jährliche Mitgliedsrente beträgt 40 vom Hundert der geleisteten Mitglieds- und Ergänzungsbeiträge, soweit sich nicht aufgrund der Durchführung eines Versorgungsausgleichs eine Verringerung der Anrechte bzw. eine Begründung von Anrechten nach Maßgabe des § 42a ergibt.

§ 16 Zurechnungszeit

- (1) Bei einer Rente nach § 14 wird bei der Bemessung der Mitgliedsbeiträge eine Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres berücksichtigt, wenn ein ordentliches Mitglied voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung geworden ist und es die volle Erwerbsminderung durch die Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachweist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhöht sich der Betrag der gemäß § 15 zugrunde zu legenden Mitgliedsbeiträge um den Betrag, der sich ergibt, wenn man den zuletzt regelmäßig gezahlten monatlichen Mitgliedsbeitrag mit der Zahl der Kalendermonate vom Beginn des Rentenanspruchs bis einschließlich zu dem Monat, in dem das Mitglied das 55. Lebensjahr vollendet, multipliziert.
- (3) Entfällt der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 2 oder 3, so bleibt eine der Berechnung der Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegte Beitragszurechnung gemäß Absatz 2 auch für die Berechnung der Altersrente berücksichtigt.
- (4) Die Zurechnungszeit bleibt außer Betracht, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Wartezeit nur unter Berücksichtigung übernommener Zeiten erfüllt ist.

§ 17 Anrechnung anderer Leistungen

- (1) Anderweitiges Erwerbs- bzw. Erwerbsersatz Einkommen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung wird auf die Mitgliedsrente in der Höhe angerechnet, in der das Gesamteinkommen des Rentenbezieher (Versorgungsbezüge auf Grund früherer unselbständiger Erwerbstätigkeit zuzüglich des aktuellen Erwerbseinkommens bzw. Erwerbsersatz Einkommens) das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf vollen Abrechnungsmonate vor Rentenbeginn übersteigt. Maßgebend sind die Bruttobeträge der Einkünfte.
- (2) Einkünfte, die der Rentenbezieher für eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeübte Tätigkeit erzielt, bleiben bei der Berechnung des Gesamteinkommens außer Betracht.

2.2.2 Familienzulagen zu den Mitgliedsrenten

§ 18 Ergänzungsfunktion

Familienzulagen werden ergänzend zu Mitgliedsrenten gezahlt; ein Anspruch besteht daher frühestens mit Beginn und längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Mitgliedsrente.

§ 19 Ehegattenzulage

- (1) Verheiratete Bezieher einer Mitgliedsrente erhalten eine Ehegattenzulage. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte selbst Rentenbezieher oder ordentliches Mitglied der Pensionskasse ist. Rentenbezieher im Sinne des Satzes 2 ist auch, wer Rentenleistungen erhält, die von einem anderen betrieblichen Leistungsträger der Firma oder von der Firma selbst erbracht werden, wenn diese an Stelle der Kasse leisten.
- (2) Der Anspruch auf Ehegattenzulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Ehegatte stirbt oder in dem die Ehe rechtskräftig geschieden wird.
- (3) Die Ehegattenzulage beträgt 5 vom Hundert der Mitgliedsrente, mindestens jedoch 125 EUR jährlich.

§ 20 Kinderzulage

- (1) Bezieher einer Mitgliedsrente erhalten für jedes Kind unter 18 Jahren eine Kinderzulage.
- (2) Das Gleiche gilt für Kinder über 18 Jahren, die kein regelmäßiges Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit haben und
 1. die sich in Berufsausbildung befinden, diese noch nicht abgeschlossen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - oder
 2. die bei Vollendung des 18. Lebensjahres voll erwerbsgemindert waren und deren volle Erwerbsminderung über diesen Zeitpunkt hinaus andauert; die volle Erwerbsminderung ist durch ein deutsches amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
- (3) Als Kinder gelten die in § 32 Absätze 3 und 4 Satz 1 Nr. 2a) und 3 EStG aufgeführten Personen.
- (4) Sind beide Elternteile Rentenbezieher, so wird die Kinderzulage nur einmal, und zwar nach der höheren Rente, geleistet. Rentenbezieher im Sinne des Satzes 1 ist auch, wer Rentenleistungen erhält, die von einem anderen betrieblichen Leistungsträger der Firma oder von der Firma selbst erbracht werden, wenn diese an Stelle der Kasse leisten. Stirbt ein Elternteil, so besteht ein Anspruch des anderen Elternteils auf Kinderzulage nur, wenn das Kind keinen Anspruch auf Waisenrente hat.

(5) Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt

1. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet¹,
2. im Falle des Absatzes 1 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, oder
3. in den Fällen des Absatzes 2 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind die Berufsausbildung beendet oder in dem es das 27. Lebensjahr vollendet bzw. in dem die volle Erwerbsminderung wegfällt; eine spätere volle Erwerbsminderung führt nicht zum Wiederaufleben der Kinderzulage,
4. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind stirbt.

(6) Die Kinderzulage beträgt 2,5 vom Hundert der Mitgliedsrente, mindestens jedoch 80 EUR jährlich.

2.2.3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 21 Abweichende Regelungen in besonderen Fällen

- (1) Verbüßt der Rentenbezieher eine Freiheitsstrafe und geraten die Familienangehörigen dadurch in Not, so kann der Vorstand für die Dauer der Notlage die Familienzulagen und die Mitgliedsrente ganz oder teilweise den jeweiligen Angehörigen zuweisen. Ein Rechtsanspruch der Angehörigen auf Leistungen oder auf eine Entscheidung des Vorstands besteht nicht.
- (2) Die Entscheidung ist dem Rentenbezieher mitzuteilen.
- (3) Die Rentenleistungen sind spätestens dann wieder an den Rentenbezieher zu erbringen, wenn er der Kasse den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 angezeigt und glaubhaft gemacht und zugleich beantragt hat, die Renten wieder an ihn selbst auszuzahlen.

§ 22 Sonstige Renten

- (1) Renten aus übernommenen Verpflichtungen, d. h. Versorgungsleistungen, die die Kasse auf Antrag des Trägerunternehmens und mit Zustimmung des außerordentlichen Mitglieds an Stelle einer Firma übernimmt, werden in dem übernommenen Umfang als Zusatzrente gezahlt. Renten aus übernommenen Versicherungsverhältnissen werden ebenfalls als Zusatzrenten gezahlt; ihre Höhe richtet sich nach den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplanes.
- (2) Im Übrigen bestimmen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus übernommenen Verpflichtungen und Versicherungsverhältnissen nach den Richtlinien, die der Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlässt. Soweit darin besondere Regelungen nicht enthalten sind und soweit sich nicht aus Art und Umfang der übernommenen Verpflichtung oder des übernommenen Versicherungsverhältnisses etwas anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über die Gewährung der Mitglieds- und gegebenenfalls der Hinterbliebenenrenten entsprechend.
- (3) Wird das Anrecht auf Kassenleistungen gemäß Absatz 1 durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Höhe der Kassenleistung insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 42a.

¹ Diese Änderung gilt nur für ab dem 01.01.2002 begründete Mitgliedschaften

2.3 Hinterbliebenenrenten

§ 23 Allgemeines

- (1) Hinterbliebenenrenten werden an die hinterbliebenen Ehegatten, Kinder und Eltern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gezahlt. Dem hinterbliebenen Ehegatten (Witwe bzw. Witwer) steht ein überlebender eingetragener Lebenspartner, der Eheschließung steht die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Ehescheidung sowie der Aufhebung einer Ehe steht die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleich. Der Wiederverheiratung steht die Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft gleich. Der Ehezeit sowie der Ehedauer ist die Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichzusetzen.
- (2) Anspruch auf Hinterbliebenenrente hat nicht, wer den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 24 Berechnungsgrundlagen

- (1) Soweit zur Berechnung der Höhe der Hinterbliebenenrenten auf die Höhe der Mitgliedsrente Bezug genommen wird, ist der Rentenbetrag im Sterbemonat maßgeblich, wenn der Verstorbene Bezieher von Altersrente war.
- (2) Ansonsten ist der Betrag der Erwerbsminderungsrente maßgeblich, die der Verstorbene erhalten hat oder die er erhalten hätte, wenn er am Todestag erwerbsgemindert im Sinne dieser AVB geworden wäre. Für die Berechnung der Witwenrente wird die Zurechnungszeit (§ 16) jedoch nur dann berücksichtigt, wenn die Witwe im Zeitpunkt des Todes
 1. das 40. Lebensjahr vollendet hat,
 2. ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder erzogen hat oder
 3. erwerbsgemindert ist, nicht über Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung verfügt und keine Mitgliedsrente bezieht.Im Falle der Nr. 3 wird die Zurechnungszeit nur so lange berücksichtigt, wie die dort genannten Voraussetzungen vorliegen; die Erwerbsminderung ist durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines deutschen amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenrenten ist durch den Gesamtbetrag der Rentenansprüche, die der Verstorbene hatte oder gehabt hätte (Mitgliedsrente zuzüglich Familienzulagen), begrenzt. Erforderlichenfalls werden die einzelnen Hinterbliebenenrenten um einen für alle Renten gleichen Faktor gekürzt.

§ 25 Ruhen des Anspruchs bei nachwirkenden Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrenten ruht, solange die Hinterbliebenen noch nachwirkende Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (sog. „Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Todesfall“ oder vergleichbare Leistungen) erhalten.

§ 26 Todeserklärung und Verschollenheit

- (1) Dem Tod eines Mitglieds steht die amtliche Todeserklärung gleich.
- (2) Ist ein Mitglied verschollen, so besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente so lange, wie die Anspruchsberechtigten Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder beziehen könnten, wenn das Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre.

- (3) Wird später festgestellt, dass das für tot erklärte oder verschollene Mitglied noch am Leben ist oder während der Rentenbezugsdauer am Leben war, so entscheidet der Vorstand unter Würdigung aller Umstände, ob die gezahlten Renten ganz oder teilweise zurückzuerstatten und ob und wie hoch die Erstattungsbeträge zu verzinsen sind.

2.3.1 Witwen- und Witwerrenten

§ 27 Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Witwenrente erhält die hinterbliebene Ehefrau eines Mitglieds oder eines Beziehers von Mitgliedsrente.
- (2) Der Witwe ist die nach Beginn der Mitgliedschaft geschiedene Ehefrau gleichgestellt, wenn
1. ihr das Mitglied zur Zeit seines Todes Unterhalt nach zivilrechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte und
 2. die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, wenn sie für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde oder wenn der Versorgungsausgleich gemäß § 1408 Absatz 2 BGB bzw. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG ausgeschlossen ist.
- Hat das Mitglied im letzten Jahre vor seinem Tod ohne rechtlichen Grund Unterhalt geleistet, so kann der Vorstand dies einem Unterhaltsanspruch im Sinne des Satzes 1 gleichstellen.
- (3) Ein Anspruch auf Witwenrente an Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 besteht ab dem auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat, beim Tod eines außerordentlichen Mitglieds jedoch frühestens ab dem Kalendermonat, in dem der Rentenanspruch bei der Kasse eingeht.
- (4) Der Anspruch auf Witwenrente entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet.
- (5) Witwerrente erhält der hinterbliebene Ehemann eines Mitglieds oder einer Bezieherin von Mitgliedsrente. Die Bestimmungen über die Witwenrente gelten für die Witwerrente entsprechend.

§ 28 Höhe des Anspruchs

- (1) Die Witwenrente beträgt 60 vom Hundert der Mitgliedsrente. In den ersten drei Monaten der Rentengewährung besteht Anspruch auf Witwenrente in Höhe der vollen Mitgliedsrente; Zeiten, in denen der Anspruch auf Hinterbliebenenrente gemäß § 25 ruht, bleiben außer Betracht. Abweichend von § 18 wird während der ersten drei Monate der Rentengewährung auch die Kinderzulage weitergezahlt.
- (2) In den Fällen des § 27 Absatz 2 ist die Höhe der Witwenrente durch den Betrag des Unterhaltsanspruchs (§ 27 Absatz 2 Satz 1) bzw. den Betrag der tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen (§ 27 Absatz 2 Satz 2) begrenzt.
- (3) Hinterlässt das Mitglied mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des § 27 Absätze 1 und 2, so hat jede der Berechtigten einen Anspruch auf anteilige Witwenrente; die Anteile sind so zu bemessen, dass sie dem Verhältnis der jeweiligen Ehezeiten entsprechen. Soweit für danach errechnete Beträge die Regelung des Absatzes 2 greift, so erhöht sich die Rente einer etwaigen nach § 27 Absatz 1 Berechtigten um den übersteigenden Betrag. Die so errechneten Teilrenten werden als selbständige Witwenrenten behandelt.
- (4) War das verstorbene Mitglied mehr als 15 Jahre älter als seine Witwe, so mindert sich für jedes 15 Jahre überschreitende Jahr des Altersunterschieds die Witwenrente um 5 vom Hundert des sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Betrages.

- (5) Wurde die Ehe nach Vollendung des 57. Lebensjahres oder nach Beginn des Bezugs von Erwerbsminderungsrente geschlossen und bestand sie im Zeitpunkt des Todes noch keine fünf Jahre, so beträgt die Witwenrente für jede vollen sechs Monate Ehedauer 10 vom Hundert des sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Betrages.

§ 29 Schlusszahlung; Wiederaufleben

- (1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Schlusszahlung. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Schlusszahlung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Wiederverheiratung beantragt wird; in besonderen Fällen kann der Vorstand nachträglich Fristverlängerung gewähren, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres gestellt wird.
- (2) Die Schlusszahlung beträgt das Sechzigfache der zuletzt gezahlten monatlichen Witwenrente. Die für die ersten drei Monate der Rentengewährung geltende Ausnahmeregelung des § 28 Absatz 1 Satz 2 bleibt bei der Berechnung der Schlusszahlung außer Betracht.
- (3) Stirbt der neue Ehegatte innerhalb von fünf Jahren nach der Eheschließung, so kann der Vorstand die Witwenrente in besonderen Fällen wiederaufleben lassen. Er entscheidet zugleich, ob und in welchem Umfang eine bereits ausgezahlte Schlusszahlung mit dem auflebenden Rentenanspruch verrechnet wird.
- (4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen finden die §§ 5 ff. auf die Schlusszahlung sinn- gemäße Anwendung.

2.3.2 Waisenrenten

§ 30 Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Waisenrente erhält jedes hinterbliebene Kind eines Mitglieds oder Beziehers von Mitgliedsrente, wenn für das Kind Kinderzulage gezahlt wurde oder gezahlt worden wäre, wenn das Mitglied am Todestag erwerbsgemindert im Sinne dieser AVB geworden wäre.
- (2) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht beim Tod eines ordentlichen Mitglieds ab dem auf den Sterbemonat folgenden Monat, beim Tod eines Beziehers von Mitgliedsrente für Vollwaise ab dem auf den Sterbemonat folgenden Monat bzw. für Halbwaise ab dem vierten auf den Sterbemonat folgenden Monat und beim Tod eines außerordentlichen Mitglieds ab dem Monat, in dem der Rentenantrag bei der Kasse eingeht.
- (3) Ist auch der überlebende Teil Rentenbezieher, so besteht kein Anspruch auf Waisenrente, wenn der überlebende Elternteil Anspruch auf Kinderzulage hat, die höher ist, als es die Waisenrente sein würde. Bei Vollwaisen besteht, wenn beide Eltern Rentenbezieher waren, Anspruch nur auf eine, und zwar die höhere der beiden Waisenrenten. Rentenbezieher im Sinne der Sätze 1 und 2 war ein Elternteil auch dann, wenn er Rentenleistungen erhielt, die von einem anderen betrieblichen Leistungsträger der Firma oder von der Firma selbst erbracht wurden, wenn diese an Stelle der Kasse leisten.
- (4) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Kinderzulage gemäß § 20 Absatz 5 entfiel.

§ 31 Höhe des Anspruchs

- (1) Die Waisenrente beträgt 12 vom Hundert der Mitgliedsrente, mindestens jedoch 80 EUR jährlich.
- (2) Bei Vollwaisen beträgt die Waisenrente
 1. bei einer Vollwaise 50 vom Hundert der Mitgliedsrente, mindestens jedoch 155 EUR jährlich,
 2. bei zwei Vollwaisen jeweils 30 vom Hundert der Mitgliedsrente, mindestens jedoch 95 EUR jährlich,
 3. bei drei und vier Vollwaisen jeweils 25 vom Hundert der Mitgliedsrente, mindestens jedoch 80 EUR jährlich.

Bei mehr als vier Vollwaisen sind die Waisenrenten so zu bemessen, dass ihre Summe gleich der Summe der Mitgliedsrente zuzüglich Kinderzulagen ist, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte. Die einzelnen Renten betragen mindestens 80 EUR jährlich und, wenn sie diesen Betrag überschreiten, höchstens 25 vom Hundert der Mitgliedsrente.

2.3.3 Elternrenten

§ 32 Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Elternrente erhalten der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter eines Mitglieds, die dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigten waren und von ihm überwiegend unterhalten wurden, wenn sie bedürftig sind und das Mitglied keine weiteren Personen hinterlässt, denen eine Hinterbliebenenrente nach diesen AVB zusteht.
- (2) Der Anspruch auf Elternrente entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem für den Elternteil die Bedürftigkeit wegfällt. Im Übrigen gelten für Beginn und Ende des Anspruchs auf Elternrente die Bestimmungen über die Witwenrente entsprechend.

§ 33 Höhe des Anspruchs

Die Elternrente beträgt für jeden Elternteil 25 vom Hundert der Mitgliedsrente.

2.4 Leistungen der Zulagenversicherung

§ 33a Behandlung von Altersvorsorgezulagen, die gemäß Abschnitt XI. EStG gezahlt werden (Zulagenversicherung)

- (1) Für Zulagenversicherungen gelten mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 1a bis 3a, 15 bis 22, 25 und 36 die Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Weitere Einzelheiten bestimmt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- (2) Die Zulagenversicherungsbeiträge werden getrennt von den zugrundeliegenden Beiträgen der Mitglieder und Firmenbeiträgen in einer separaten Zulagenversicherung geführt.
- (3) Die Zulagenversicherung beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem erstmals eine Zulage für das Mitglied an die Kasse gezahlt worden ist. Wurde die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet, ist hinsichtlich des Beginns der Zulagenversicherung des ausgleichsberechtigten Mitglieds auf den Beginn der Zulagenversicherung des ausgleichspflichtigen Mitglieds abzustellen.

§ 33b Verwendung der Zulagen

- (1) Vor dem Versicherungsfall gezahlte Zulagen werden im Jahr der Beitragszahlung als Einmalbeiträge verrentet (Bildung von Rentenbausteinen). Die Höhe der einzelnen Rentenbausteine hängt vom Alter des Mitglieds im Kalenderjahr der Zulagenzahlung ab und ergibt sich durch Multiplikation des Betrages der Zulage mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz gemäß der Tabelle 1 im Anhang. Dabei werden die einzelnen Rentenbausteine für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs vor dem 1. Juli um 0,27 % erhöht bzw. für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs nach dem 30. Juni um 0,27 % verringert.
- (2) Soweit die Kasse hierzu berechtigt ist, werden Zulagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, unmittelbar an den Versicherten weitergeleitet. Ansonsten werden Zulagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, im Folgemonat des Zahlungseinganges der Zulage gemäß den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans verrentet.

Anspruch auf die erhöhte Mitglieds- bzw. Hinterbliebenenrente besteht ab dem Beginn des auf den Zahlungseingang folgenden Monats.
- (3) Wird die Zulage nach dem Tode des Mitglieds an die Kasse gezahlt, ohne dass dadurch ein (zusätzlicher) Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht oder besteht, so wird die Zulage unter Beachtung der jeweils gültigen einkommensteuerrechtlichen Regelungen an den Nachlass ausgezahlt beziehungsweise an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erstattet.
- (4) Familienzulagen sowie Eltern- bzw. sonstige Renten sind keine Kassenleistungen im Sinne der Zulagenversicherung. Für die Berechnung dieser Kassenleistungen sind ausschließlich die auf Beiträgen der Mitglieder und Firmenbeiträgen beruhenden Mitgliedsrenten heranzuziehen.
- (5) Die laufenden Kassenleistungen aus der Zulagenversicherung werden nicht gemäß § 4 Absatz 3 angepasst.

§ 33c Altersrente; vorgezogene Altersrente

- (1) Die jährliche Altersrente, welche ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt wird, errechnet sich aus der Summe der jährlichen Rentenbausteine, soweit sich nicht aufgrund der Durchführung eines Versorgungsausgleichs eine Verringerung der Anrechte bzw. eine Begründung von Anrechten nach Maßgabe des § 42a ergibt.
- (2) Die vorgezogene Altersrente aus der Zulagenversicherung kann ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine gemäß der Tabelle 2 im Anhang. Bei erstmaliger Inanspruchnahme der Altersrente aus der Zulagenversicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Zuschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine gemäß der Tabelle 3 im Anhang.

§ 33d Erwerbsminderungsrente

- (1) Erwerbsminderungsrente wird abweichend von § 14 gewährt, wenn die Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres eintritt. Die jährliche Erwerbsminderungsrente errechnet sich aus der Summe der jährlichen Rentenbausteine, soweit sich nicht aufgrund der Durchführung eines Versorgungsausgleichs eine Verringerung der Anrechte bzw. eine Begründung von Anrechten nach Maßgabe des § 42a ergibt. Eine Zurechnungszeit gemäß § 16 wird nicht berücksichtigt.

(2) Bei Eintritt der Erwerbsminderung ab Vollendung des 60. Lebensjahres wird eine vorgezogene Altersrente gemäß § 33c Abs. 2 gewährt.

§ 33e Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente wird jeweils in dem prozentualen Umfang der Mitgliedsrente aus der Zulagenversicherung gewährt, welcher für die Ehegatten- bzw. Waisenrente nach § 28 bzw. § 31 maßgeblich ist. Die in diesen Vorschriften geregelten Mindestbeträge sowie die Regelung des § 28 Absatz 1 Satz 2 und 3 finden für Leistungen aus der Zulagenversicherung keine Anwendung. Bei der Ermittlung der entsprechenden Mitgliedsrente bleiben im Falle des Todes eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds die Kürzungen oder Erhöhungen gemäß § 33c Abs. 3 unberücksichtigt.

§ 33f Wartezeit

Die Wartezeit für die Zulagenversicherung beträgt fünf Mitgliedsjahre. Als Fristbeginn gilt der Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde gilt § 6 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Wartezeit in der der Zulagenversicherung zugrundeliegenden Versicherung erfüllt ist.

§ 33g Rentenantrag

Die Kassenleistungen aus der Zulagenversicherung müssen zusammen mit den Kassenleistungen aus der der Zulagenversicherung zugrundeliegenden, auf Beiträgen der Mitglieder und Firmenbeiträgen beruhenden Kassenleistung beantragt werden. Wird eine Kassenleistung beantragt, so gilt die jeweils andere Kassenleistung als mitbeantragt.

§ 33h Rückforderung der Altersvorsorgezulage/Leistungskürzung

- (1) Soweit die Voraussetzungen für die Altersvorsorgezulage nachträglich entfallen und die der Kasse gutgeschriebenen bzw. ausgezahlten Zulagen entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen zurückgefordert werden, wird der rückgeforderte Betrag zunächst aus dem Deckungskapital der Zulagenversicherung bzw. – soweit erforderlich – der daneben bestehenden Mitgliedsversicherung unter Kürzung der Leistungen entnommen.
- (2) Soweit eine Erstattung vorgenommen worden ist, erlöschen alle auf die rückerstatteten Beiträge entfallenden Ansprüche auf Kassenleistungen. Die Berechnung der Kürzung der Leistung regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Kassenleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Rückforderung mitgeteilt worden ist.

§ 33i Beitragsrückerstattung

Sofern ein Antrag auf Beitragsrückerstattung gemäß § 39 gestellt und die entsprechende Kassenleistung gewährt wird, werden etwa verbleibende Ansprüche aus der Zulagenversicherung nach den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans abgefunden.

2.5 Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Rentenleistungen; Einschränkungen

§ 34 Abweichende Regelungen in Härtefällen

Der Vorstand kann zur Vermeidung oder Milderung besonderer Härten von den Bestimmungen über die Voraussetzungen, den Beginn und das Ende von Rentenleistungen im Einzelfall zugunsten der Rentenbezieher abweichen. Ein Rechtsanspruch auf solche Vergünstigungen besteht nicht.

§ 35 Rentenabfindung

Rentenansprüche, deren Monatsbetrag 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt, können mit Zustimmung des Rentenbezieher durch einmalige Zahlung abgefunden werden. Die Höhe der Rentenabfindung ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage des genehmigten Technischen Geschäftsplanes zu ermitteln. Mit der Auszahlung der Abfindung erlöschen die Mitgliedschaft und alle sonstigen Rechte gegen die Kasse. § 29 bleibt unberührt.

§ 36 Leistungsbeschränkung und Leistungsentzug

- (1) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag der Firma die Rentenleistungen ganz oder teilweise beschränken, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet worden ist, weil das Mitglied Grund zu seiner außerordentlichen Kündigung gegeben hat, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis auf andere Weise beendet worden ist. Die Leistungsbeschränkung kann auch erfolgen, wenn ein außerordentliches Mitglied oder Rentenbezieher die nachwirkende Treuepflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis in einer außerordentlichen Kündigung rechtfertigenden Weise verletzt hat.
- (2) Bei der Feststellung der Höhe der Rente bleiben in den Fällen des Absatzes 1 die von der Leistungsbeschränkung erfassten Beitragszeiten außer Betracht. Dem Mitglied werden die auf diese Beitragszeiten entfallenden Mitglieds- und Ergänzungsbeiträge erstattet; § 39 Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Vorstand kann die Rente entziehen, wenn der Rentenbezieher die Kasse in rechtswidriger Absicht getäuscht oder zu täuschen versucht oder eine Straftat zum Nachteil der Kasse begangen hat; § 18 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. Wird die Mitgliedsrente entzogen, so erlöschen damit auch der Anspruch auf Familienzulagen und die Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente. Mit dem Entzug der Rente erlischt die Mitgliedschaft; es findet eine Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 39 statt.

§ 36a Kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, Unfall in Verbindung mit Kernenergie

- (1) Wurde der Versicherungsfall durch kriegerische Ereignisse, eine Naturkatastrophe oder einen Unfall in Verbindung mit Kernenergie verursacht, wird nur das vorhandene Deckungskapital gezahlt, es sei denn, dass durch Gesetz oder Anordnung der Aufsichtsbehörde eine höhere Leistung vorgeschrieben ist.
- (2) Die Einschränkung der Leistungspflicht gilt nicht, wenn der Sterbefall durch kriegerische Ereignisse, eine Naturkatastrophe oder einen Unfall in Verbindung mit Kernenergie verursacht wurde, denen der Versicherte während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf eine Einschränkung der Leistungspflicht in den genannten Fällen zu verzichten.

3. Sonstige Leistungen

§ 37 Kapitalübertragung und -übernahme

- (1) Endet die ordentliche Mitgliedschaft, so kann der Vorstand auf Antrag des Trägerunternehmens und mit Zustimmung des Mitglieds eine Kapitalübertragung bis zur Höhe des geschäftsplanmäßigen Barwerts der erworbenen Anwartschaften auf eine andere Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung vornehmen. Auf Antrag des Trägerunternehmens und mit Zustimmung des Mitglieds kann dieses Kapital auch auf ein anderes Unternehmen übertragen werden. Mit der Kapitalübertragung erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen die Kasse.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 1 wird auf Antrag eines außerordentlichen Mitglieds, dessen ordentliche Mitgliedschaft nach dem 31.12.2002 begonnen hat, der geschäftsplanmäßige Barwert der erworbenen Anwartschaften auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das ausscheidende Mitglied beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (BetrAVG) übertragen. Näheres regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Der Antrag soll vom Mitglied binnen eines Jahres nach dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt werden. Für außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 3 der Satzung gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag innerhalb eines Jahres ab Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft zu stellen ist.
- (3) Mit Zustimmung des Vorstands können auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds Deckungsmittel von einem ehemaligen Arbeitgeber des Mitglieds oder dessen Versorgungsträger von der Kasse übernommen werden. Der Antrag ist vom Mitglied binnen eines Jahres nach dem Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft bei der Kasse zu stellen. Die übertragenen Vermögensmittel werden gemäß den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans in eine Anwartschaft umgerechnet.

§ 38 Anwartschaftsabfindung

Die Anwartschaft eines außerordentlichen Mitglieds kann mit dessen Zustimmung abgefunden werden, soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zulässig ist. Die Höhe der Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Barwert der erworbenen Anwartschaft. Näheres regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

§ 39 Beitragsrückerstattung

- (1) Erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass ein Anspruch auf Rentenleistungen ausgelöst wird oder eine Kapitalübertragung gemäß § 37 Absatz 1 oder eine Anwartschaftsabfindung gemäß § 38 stattgefunden hat, so werden die Mitglieds- und Ergänzungsbeiträge sowie etwaige gemäß § 2 Absatz 6 gezahlten Ausgleichsbeträge erstattet, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft beantragt wird. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so wird eine außerordentliche Mitgliedschaft aufrechterhalten.
- (2) Anspruchsberechtigt ist das Mitglied, wenn es zu seinen Lebzeiten ausgeschieden ist, und, wenn es durch Tod ausgeschieden ist, diejenigen Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente hätten, wenn die Wartezeit erfüllt wäre; kommen mehrere Hinterbliebene in Betracht, so steht der Anspruch dem hinterbliebenen Ehegatten bzw. überlebenden eingetragenen Lebenspartner zu, in Ermangelung eines solchen den Waisen und Vollwaisen zu gleichen Teilen, in Ermangelung solcher den Eltern zu gleichen Teilen.
- (3) Die zu erstattenden Beiträge werden vom Tage ihrer Einzahlung, frühestens jedoch vom Beginn des dritten Jahres ordentlicher Mitgliedschaft an bis zum letzten Tage des Kalendermonats vor der Rückerstattung verzinst. Der Zinssatz wird vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichts-

behörde festgelegt; er darf 3,5 vom Hundert nicht unterschreiten. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplanes.

(4) Mit der Beitragsrückerstattung erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen die Kasse.

4. Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Kassenleistungen; Einschränkungen

§ 40 Bargeldlose Zahlung

Sämtliche Leistungen der Kasse werden bargeldlos erbracht.

§ 41 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen auf Kassenleistungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen über solche Ansprüche sind der Kasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht, wenn Kassenleistungen im Falle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs abgetreten werden, soweit in diesen Ausgleich unter Beachtung der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen Leistungen der Kasse einbezogen sind.

§ 42 Anrechnung und Erstattung zuviel gezahlter Leistungen

(1) Zu Unrecht erbrachte und zuviel gezahlte Leistungen sind der Kasse zu erstatten.

(2) Die Kasse ist berechtigt, etwaige Erstattungsansprüche, die gegen das Mitglied oder einen sonstigen Anspruchsberechtigten bestehen, gegen Ansprüche des Mitglieds oder eines sonstigen Anspruchsberechtigten aufzurechnen, soweit diese nicht unpfändbar sind. Ansprüche, die sich ursprünglich gegen ein Mitglied richteten, können nach dessen Tod auch gegen Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten aufgerechnet werden, soweit diese nicht unpfändbar sind.

(3) Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte der Kasse bleiben unberührt.

5. Besondere Bestimmungen zum Versorgungsausgleich

§ 42a Auskünfte und Leistungsermittlung im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich

(1) Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehezeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte bilden die auf die Ehezeit entfallenden Kapitalwerte. Diese werden für ordentliche Mitglieder nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 BetrAVG, für außerordentliche Mitglieder nach § 38 und für Rentenbezieher nach § 35 ermittelt. Der Ehezeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung sowie der Ausgleichswert bzw. die Ausgleichswerte werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Im Fall einer internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 VersAusglG mit den Anrechten des ausgleichspflichtigen Ehegatten und des ausgleichsberechtigten Ehegatten jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeitanteils des Anrechts, der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten sowie des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

- (2) Wird ein Mitglied geschieden und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten Mitglied der Kasse und im Hinblick auf die Anrechte der Kasse ausgleichspflichtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.
- (3) Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach den §§ 6 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 ff. VersAusglG ausgeschlossen.
- (4) Die Durchführung einer externen Teilung in Ansehung von gegenüber der Kasse bestehenden Anrechten findet nicht statt.
- (5) Der Versorgungsausgleich findet - vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich – im Wege der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird bzw. werden mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts bzw. der Anrechte des ausgleichspflichtigen Mitglieds jeweils eine oder mehrere Versicherungen in Höhe des vom Familiengericht rechtskräftig angeordneten Ausgleichswertes bzw. der vom Familiengericht rechtskräftig angeordneten Ausgleichswerte nach den jeweils gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht bzw. bestehen; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert bzw. in den angeordneten Ausgleichswerten noch nicht berücksichtigt worden ist. § 7 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds in der jeweiligen Versicherung regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe des gekürzten Anrechts in dessen Versicherung(en) mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Kapitalwertes besteht nicht.

- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Auskünfte bzw. die Leistungsermittlung bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs anlässlich der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für Klagen gegen die Kasse ist das Gericht am Sitz der Kasse örtlich zuständig. Es ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass das Mitglied nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand am Sitz der Kasse begründet.

(2) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 44 Übergangsbestimmung zur Höhe der Mitgliedsrente

- (1) Mitgliedsbeiträge, die vor dem 01. Januar 1931 entrichtet wurden, bleiben bei der Berechnung der Mitgliedsrente gemäß § 15 außer Betracht.
- (2) Übergangsweise treten als zusätzliche Leistung der Pensionskasse neben die Mitgliedsrente (§§ 15 ff.):
1. eine per 31. Dezember 1930 erworbene Anwartschaft,
 2. 24 vom Hundert des berechtigt und rechtzeitig von denjenigen Mitgliedern gezahlten Betrages, die auf Grund der Bestimmungen in früheren Satzungen im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten an die Kasse eine zusätzliche Zahlung geleistet haben,
 3. Anwartschaften aus einer nach früheren Satzungen zulässigen Höherversicherung,
 4. 15 vom Hundert aus etwaigen von den Firmen gemäß § 45 zusätzlich geleisteten Beiträgen.
- (3) Übergangsweise ist ferner zu beachten, dass Nachzahlungen, die auf Grund des § 28 Absatz 2 der Satzung vom 01. März 1957 in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem 31. Dezember 1953 oder zwischen dem 01. Januar 1954 und dem Außerkrafttreten der vorgenannten Satzung nach deren § 79 Absatz 2 Nr. 1 von solchen Mitgliedern, die nach dem 21. Juni 1948 wieder in die Kasse aufgenommen wurden, in doppelter Höhe des Mitgliedsbeitrages geleistet worden sind, nur zur Hälfte als anwartschaftsfähige Mitgliedsbeiträge berücksichtigt werden.

§ 45 Zusätzliche Firmenbeiträge

Das Trägerunternehmen und mit dessen Zustimmung die übrigen Firmen können für Mitglieder, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, weiterhin zusätzliche Beiträge bis zu 50 vom Hundert des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten, wenn für diese Mitglieder solche Leistungen bereits vor dem Inkrafttreten dieser AVB erbracht wurden. In den Fällen der §§ 36 Absatz 2 und 39 Absatz 1 erhöhen sich etwaige Erstattungsansprüche um die von der Firma geleisteten zusätzlichen Beiträge.

§ 46 Übergangsbestimmung bis zur vollständigen Vereinheitlichung des deutschen Rentenrechts

Solange die Vereinheitlichung des deutschen Rentenrechts in den alten und neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet) nicht abgeschlossen ist, sind, soweit diese Satzung Bezug auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung nimmt, die in den alten Bundesländern geltenden Bestimmungen und Rechengrößen maßgeblich.

§ 47 Übergangsbestimmung zu den Leistungen der Kasse

Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft am 01.07.2002 bereits erloschen war, gilt die Bestimmung des § 4 Abs. 1 in der Fassung vom 01.01.1998 unverändert fort.

§ 48 Übergangsbestimmung zu § 35

Für Rentenbezieher, deren laufende Kassenleistungen vor dem 01.01.2005 erstmals gezahlt worden sind, gilt die Bestimmung des § 35 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung unverändert fort.

§ 49 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01. Januar 1998 in Kraft.

Es treten in Kraft die Änderungen der §§ 1, 14, 19, 20, 31, 33a-i, 36a, 39 am 01. Januar 2002.

Es treten in Kraft die Änderungen der §§ 4, 8, 12, 14, 16, 17, 20, 24, 28, 30, 41 und 44 am 01. Februar 2002.

Es treten in Kraft die Änderungen der §§ 4, 33, 47 am 01. Juli 2002.

Es treten in Kraft die Änderungen der §§ 37 und 39 am 01. Januar 2003.

Es treten in Kraft die Änderungen der §§ 1, 1a, 2, 3, 29, 33a, 37 und 38 am 01. Juli 2004.

Es treten in Kraft die Änderungen der §§ 35, 37 und 48 am 01. Januar 2005.

Es treten in Kraft die Änderungen der §§ 2 und 38 am 01. Januar 2005.

Es tritt in Kraft die Änderung des § 1a am 01. Januar 2006.

Es tritt in Kraft die Änderung des § 20 am 01. Januar 2007.

Es tritt in Kraft die Änderung der Präambel am 20. Dezember 2007.

Es treten in Kraft die Änderung der Präambel und die Änderungen der §§ 2, 3, 4, 14, 22, 33a, 33b, 33c, 33e, 33h, 33i, 35, 37, 38 und 39 und der Tabellen 1 bis 3 im Anhang am 01. September 2008.

Es treten in Kraft die Änderung der Präambel und die Änderungen der §§ 5, 6, 15, 20, 22, 23, 27, 33a, 33c, 33d, 33f, 37, 39, 41 und 42a am 01. September 2009.

Es treten in Kraft die Änderungen der §§ 42 und 43 sowie der Tabellen 2 und 3 am 01. Juli 2010.

Es treten in Kraft die Änderung der Präambel und die Änderungen der §§ 1, 3, 3a, 8, 19, 20, 30, 33a, 42a am 01. Juli 2017.

Genehmigt von der BASF SE

Ludwigshafen, den 21. Juni 2017

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 28.07.2017, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2114-2016/0001.

Anhang

Tabelle 1 – Zulagenversicherungstarif (§ 33b Abs. 1 AVB)

Alter *)	Verrentungs- faktor	Alter *)	Verrentungs- faktor	Alter *)	Verrentungs- faktor	Alter *)	Verrentungs- faktor
15	24,05 %	28	16,28 %	41	11,09 %	54	7,80 %
16	23,36 %	29	15,82 %	42	10,79 %	55	7,60 %
17	22,69 %	30	15,36 %	43	10,49 %	56	7,43 %
18	22,03 %	31	14,92 %	44	10,21 %	57	7,25 %
19	21,40 %	32	14,50 %	45	9,93 %	58	7,09 %
20	20,77 %	33	14,08 %	46	9,66 %	59	6,93 %
21	20,17 %	34	13,59 %	47	9,40 %	60	6,78 %
22	19,58 %	35	13,21 %	48	9,15 %	61	6,55 %
23	19,01 %	36	12,84 %	49	8,90 %	62	6,33 %
24	18,46 %	37	12,48 %	50	8,67 %	63	6,11 %
25	17,92 %	38	12,14 %	51	8,44 %	64	5,90 %
26	17,40 %	39	11,80 %	52	8,22 %	65	5,69 %
27	16,79 %	40	11,48 %	53	8,00 %	66	5,51 %
						67	5,34%

* Alter als Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt

Tabelle 2 – Abschlagsfaktor bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente aus der Zulagenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 33c Abs. 3 AVB)

Alter *)	Monate	Abschlagsfaktor	Alter *)	Monate	Abschlagsfaktor	Alter *)	Monate	Abschlagsfaktor
60	0	25,10 %	62	0	16,48 %	64	0	6,35 %
60	1	24,76 %	62	1	16,08 %	64	1	5,82 %
60	2	24,41 %	62	2	15,67 %	64	2	5,29 %
60	3	24,07 %	62	3	15,27 %	64	3	4,76 %
60	4	23,72 %	62	4	14,86 %	64	4	4,23 %
60	5	23,38 %	62	5	14,46 %	64	5	3,70 %
60	6	23,03 %	62	6	14,06 %	64	6	3,18 %
60	7	22,69 %	62	7	13,65 %	64	7	2,65 %
60	8	22,34 %	62	8	13,25 %	64	8	2,12 %
60	9	22,00 %	62	9	12,84 %	64	9	1,59 %
60	10	21,65 %	62	10	12,44 %	64	10	1,06 %
60	11	21,31 %	62	11	12,03 %	64	11	0,53 %
61	0	20,96 %	63	0	11,63 %			
61	1	20,59 %	63	1	11,19 %			
61	2	20,21 %	63	2	10,75 %			
61	3	19,84 %	63	3	10,31 %			
61	4	19,47 %	63	4	9,87 %			
61	5	19,09 %	63	5	9,43 %			
61	6	18,72 %	63	6	8,99 %			
61	7	18,35 %	63	7	8,55 %			
61	8	17,97 %	63	8	8,11 %			
61	9	17,60 %	63	9	7,67 %			
61	10	17,23 %	63	10	7,23 %			
61	11	16,85 %	63	11	6,79 %			

* Alter des Versicherten bei Rentenbeginn in vollen Monaten

Tabelle 3 – Zuschlagsfaktor bei Inanspruchnahme der Altersrente aus der Zulagenversicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 33c Abs. 3 AVB)

Alter *)	Monate	Zuschlagsfaktor	Alter *)	Monate	Zuschlagsfaktor
65	0	0,00 %	66	1	6,91 %
65	1	0,53 %	66	2	7,48 %
65	2	1,06 %	66	3	8,06 %
65	3	1,58 %	66	4	8,63 %
65	4	2,11 %	66	5	9,21 %
65	5	2,64 %	66	6	9,78 %
65	6	3,17 %	66	7	10,36 %
65	7	3,69 %	66	8	10,93 %
65	8	4,22 %	66	9	11,51 %
65	9	4,75 %	66	10	12,08 %
65	10	5,28 %	66	11	12,66 %
65	11	5,80 %	67	0	13,23 %
66	0	6,33 %			

* Alter des Versicherten bei Rentenbeginn in vollen Monaten

BASF Pensionskasse VVaG
67056 Ludwigshafen